

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Hochschulgesetz 2005, das Bildungsinvestitionsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz (Assistenzpädagogik-Gesetz 2023) geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Schulorganisationsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Schulunterrichtsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes
Artikel 4	Änderung des Schulzeitgesetzes 1985
Artikel 5	Änderung des Hochschulgesetzes 2005
Artikel 6	Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966
Artikel 9	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
Artikel 10	Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

### Artikel 1

#### Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4a lautet:

„(4a) Betreuungspläne für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen haben jedenfalls

1. die Bearbeitung von Hausübungen,
2. die Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit des Unterrichtsteils,
3. die individuelle Förderung der Kinder und
4. ausreichend Freizeit für die kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Begabungen sowie die Aneignung von sozialen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentfaltung

vorzusehen. Die Bestimmungen über schulautonome Lehrplanbestimmungen finden Anwendung.“

2. In § 8 werden lit. j bis lit. l durch folgende lit. j, k und l ersetzt:

- „j) unter ganztägigen Schulformen Schulen mit Tagesbetreuung einschließlich der Mittagsaufsicht, an denen neben dem Unterricht ein von Lehrpersonen einschließlich Assistenzpädagogen zu besorgender Betreuungsteil, für den eine Anmeldung erforderlich ist, vorgesehen ist;

- k) unter Ergänzungsübungen jene zeitlich befristeten pädagogischen Einheiten von Assistenzpädagogen, die zur Festigung von Lehrinhalten, zu eigenverantwortlichem Lernen und Selbstorganisation einschließlich einer Unterweisung dazu dienen, und die nicht beurteilt werden;
- l) unter Assistenzpädagogen Personen, die eine Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung und den Hochschullehrgang zur Ausbildung von Assistenzpädagogen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich abgelegt haben und als Lehrpersonen in der Funktion „Assistenzpädagogik“ eingesetzt sind;“

3. § 8 lit. m und n entfällt.

4. § 8i vierter Satz lautet:

„Es können entweder Lehrpersonen oder Assistenzpädagogen oder Lehramtsstudierende, letztere unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sonderschule betrauten Lehrperson, tätig werden.“

5. **(Grundsatzbestimmungen)** Den §§ 13 Abs. 1, 21g Abs. 1 und 32 Abs. 1 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Zur Unterstützung im Unterricht sowie zur Durchführung von Ergänzungsübungen können Assistenzpädagogen eingesetzt werden.“

6. **(Grundsatzbestimmung)** § 13 Abs. 2 und 2a lauten:

„(2) Für jede Volksschule sind eine Leitung, für jede Volksschulklasse eine Klassenlehrperson und die erforderlichen Lehrpersonen für einzelne Gegenstände sowie die erforderlichen Assistenzpädagogen zur Unterstützung im Unterricht sowie zur Durchführung von Ergänzungsübungen zu bestellen.

(2a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles eine Lehrperson oder ein Assistenzpädagoge vorgesehen werden. Für den Betreuungsteil sind die erforderlichen Assistenzpädagogen, und wenn diese nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, Lehrpersonen zu bestellen.“

7. **(Grundsatzbestimmungen)** In den §§ 21g Abs. 2 und 32 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Lehrer“ durch die Wendung „Lehrpersonen und Assistenzpädagogen“ ersetzt.

8. In § 33a Abs. 3 wird die Wendung „die Organisationsform und die Lehrer“ durch die Wendung „die Organisationsform, die Lehrpersonen und Assistenzpädagogen“ ersetzt.

9. Den §§ 42 Abs. 1, 56 Abs. 1a und 70 Abs. 1 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Zur Unterstützung im Unterricht sowie zur Durchführung von Ergänzungsübungen können Assistenzpädagogen eingesetzt werden.“

10. In den §§ 42 Abs. 2 und 56 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Lehrer“ durch die Wendung „Lehrpersonen und Assistenzpädagogen“ ersetzt.

11. § 42 Abs. 2a lautet:

„(2a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles eine Lehrperson oder ein Assistenzpädagoge bestellt werden. Für den Betreuungsteil sind die erforderlichen Lehrpersonen und Assistenzpädagogen zu bestellen.“

12. **(Grundsatzbestimmung)** § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jede Berufsschule sind eine Leitung, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch eine Stellvertretung der Leitung, die erforderlichen weiteren Lehrpersonen sowie die erforderlichen Assistenzpädagogen zur Unterstützung im Unterricht sowie zur Durchführung von Ergänzungsübungen zu bestellen.“

13. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jede berufsbildende höhere Schule sind eine Leiterin oder ein Leiter und die erforderlichen Lehrpersonen, Assistenzpädagogen (einschließlich Praxishorterteherinnen und Praxishorterteherer in Praxishorten, Praxiselementarpädagoginnen und Praxiselementarpädagogen in Praxiskindergärten), sowie im Falle der Gliederung in Fachabteilungen oder der Eingliederung eines Praxiskindergartens oder eines Praxishortes Abteilungsvorständinnen und Abteilungsvorstände zu bestellen.“

14. Dem § 131 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 6 Abs. 4a, § 8 lit. j bis l, § 8i, § 33a Abs. 3, § 42 Abs. 1, 2 und 2a, § 56 Abs. 1a und 2, § 70 Abs. 1 und 2 sowie § 132e samt Überschrift treten mit 1. September 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt § 8 lit. m und n außer Kraft,
2. **(Grundsatzbestimmungen)** § 13 Abs. 1, 2 und 2a, § 21g Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 und 2 und § 50 Abs. 2 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen sechs Monaten zu erlassen und in Kraft zu setzen.“

15. Nach § 132c wird folgender § 132e samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsbestimmung betreffend Erzieherinnen und Erzieher, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen**

**§ 132e.** Erzieherinnen und Erzieher, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem Schulerhalter stehende Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen einschließlich auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeignete Personen vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2023 sind als Assistenzpädagogen im Sinne des § 8 lit. l zu verstehen. Diese sind berechtigt, die Aufgaben in der Funktion Assistenzpädagogik nach diesem Gesetz vollumfänglich wahrzunehmen.“

## Artikel 2

### Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 227/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2b Abs. 3 lautet:

„(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind unter Assistenzpädagogen jene gemäß § 8 lit. l des Schulorganisationsgesetzes zu verstehen.“

2. § 9 Abs. 5 vorletzter und letzter Satz lauten:

„Ferner hat die Schulleitung den einzelnen Schülergruppen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 die erforderlichen Lehrpersonen, den einzelnen Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen die gemäß § 8 lit. j des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Personen zuzuweisen. Die Zuweisung der Lehrpersonen einschließlich Assistenzpädagogen an die einzelnen Gruppen ist der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.“

3. § 12 Abs. 11 zweiter Satz lautet:

„Unterricht kann von Lehrpersonen oder Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sonderschule betrauten Lehrperson, Bewegungseinheiten und fächerübergreifende Einheiten auch von Assistenzpädagogen durchgeführt werden.“

4. Die Überschrift des § 44a lautet:

**„Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern durch Nichtlehrpersonen“**

5. In § 44a Abs. 1 wird die Wendung „Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen“ durch die Wendung „Lehrpersonen einschließlich Assistenzpädagogen“ ersetzt.

6. § 47 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Der erste Satz gilt auch für Assistenzpädagogen im Rahmen der Unterstützung im Unterricht sowie bei Durchführung von Ergänzungsübungen und im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.“

7. § 55a samt Überschrift lautet:

**„Funktion Assistenzpädagogik**

**§ 55a.** (1) Eine Person in der Funktion Assistenzpädagogik kann ausschließlich Aufgaben nach dieser Bestimmung erfüllen und führt die Bezeichnung Assistenzpädagoge (Mehrzahl Assistenzpädagogen). Sie kann

1. die Unterstützung anderer Lehrpersonen hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes,
2. die Durchführung von Ergänzungsübungen,
3. die Unterstützung von Förderunterricht gemäß § 8i des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule), insbesondere durch die Durchführung von Bewegungseinheiten und fächerübergreifende Einheiten,
4. die Gestaltung und Durchführung des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen und
5. die Mitwirkung an der Gestaltung und Durchführung des Betreuungsteils übernehmen.

(2) Er hat insbesondere das Recht und die Pflicht,

1. sich auf seine Tätigkeit vorzubereiten,
2. die Lehrperson bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie bei der sorgfältigen Vorbereitung des Unterrichts zu unterstützen sowie dieser seine Wahrnehmungen über das Verhalten, insbesondere das leistungsrelevante, mitzuteilen,
3. Ergänzungsübungen durchzuführen,
4. pädagogische Unterstützung und Betreuung im Rahmen des § 8i des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) durchzuführen,
5. an der Gestaltung des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen mitzuwirken,
6. an Lehrerkonferenzen teilzunehmen und
7. bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen sowie der individuellen Berufsorientierung zu betreuen und zu unterstützen.

(3) Außer den in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben hat er an den mit diesen Tätigkeiten verbundenen administrativen Aufgaben mitzuwirken. § 51 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

8. § 55b samt Überschrift entfällt.

9. § 56 Abs. 8 lautet:

„(8) An ganztägigen Schulformen, in denen eine Lehrperson oder ein Assistenzpädagoge zur Unterstützung der Schulleitung bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leitung des Betreuungsteiles), obliegt ihr oder ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen. Die der Leitung des Betreuungsteils obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanweisung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers oder im Einzelfall durch die Schulleitung festgelegt werden.“

10. In § 62 Abs. 3 werden die Wendungen „Erzieher und Freizeitpädagogen“ sowie „Erziehern und Freizeitpädagogen“ jeweils durch das Wort „Assistenzpädagogen“ ersetzt.

11. In § 63a Abs. 3 wird nach der Wendung „Lehrer“ die Wendung „und Assistenzpädagogen“, in den §§ 63a Abs. 14, 64 Abs. 13 und 64a Abs. 8 wird jeweils im zweiten Klammerausdruck nach der Wendung „Lehrer,“ die Wendung „Assistenzpädagogen,“ eingefügt.

12. In § 77b wird im ersten Satz nach dem Begriff „die Lehrperson“ die Wortfolge „, Lehramtsstudierende, Assistenzpädagogen“ eingefügt.

13. Dem § 82 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 2b Abs. 3, § 9 Abs. 5, § 12 Abs. 11, die Überschrift des § 44a, § 44a Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 55a samt Überschrift, § 56 Abs. 8, § 62 Abs. 3, § 63a Abs. 3 und 14, § 64 Abs. 13, § 64a Abs. 8 und § 77b treten mit 1. September 2024 im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 55b samt Überschrift tritt mit 1. September 2024 außer Kraft.“

### Artikel 3

#### Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes

Das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 10 vorletzter und letzter Satz lauten:

„Ferner ist für die Beistellung von Schulärztinnen und Schulärzten in einer Weise vorzusorgen, dass die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können. Die Beistellung der erforderlichen Lehrpersonen und Assistenzpädagogen sowie nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften auch des gemäß dem zweiten Satz beizustellenden Personals obliegt dem Land.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 10 vorletzter und letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind mit 1. September 2024 in Kraft zu setzen.“

### Artikel 4

#### Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten. Während der Unterrichtseinheiten (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Betreuungseinheit umfasst 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorgesehen sind; bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat die Schulleitung Stimmrecht. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.“

2. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten. Während der Unterrichtseinheiten (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Betreuungseinheit umfasst 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorgesehen sind; bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat die Schulleitung Stimmrecht. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.“

3. Dem § 16a wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 5 Abs. 6 und § 9 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten mit 1. September 2024 in Kraft.“

### Artikel 5

#### Änderung des Hochschulgesetzes 2005

Das Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 227/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Es sind Hochschullehrgänge zur Ausbildung von Assistenzpädagogen einzurichten, deren Arbeitsaufwand jeweils 30 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt.“

2. § 42 Abs. 13 Z 2 lautet:

„2. der Hochschullehrgänge zur Ausbildung von Assistenzpädagogen,“

3. § 42 Abs. 13 Z 3 entfällt.

4. § 52f Abs. 3 lautet:

„(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Hochschullehrgang zur Ausbildung von Assistenzpädagogen ist die allgemeine Universitätsreife.“

5. § 52f Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. hat durch Verordnung weitere Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen betreffend den Hochschullehrgang zur Ausbildung von Assistenzpädagogen festzulegen;“

6. Dem § 80 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 39 Abs. 2, § 42 Abs. 13 Z 2, § 52f Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 42 Abs. 13 Z 3 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.“

## Artikel 6

### Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes

Das Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

#### „Assistenzpädagogik

**§ 12a.** Ab Inkrafttreten des Assistenzpädagogik-Gesetzes 2023, BGBl. I Nr. xxx/2023 sind, abweichend von anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, Auszahlungen nach diesem Bundesgesetz nur zulässig, wenn der Zweckzuschuss

1. für das Jahr 2024 oder ein früheres Jahr zur Verfügung gestellt wurde und
2. um jenen Betrag verringert wird, der vom Bund für Personen, auf welche § 132e des Schulorganisationsgesetzes Anwendung findet, aufgewendet werden. Der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung hat spätestens im Rahmen des Zwischenberichtes gemäß § 5 Abs. 9 zu erfolgen. Nicht widmungsgemäß ausbezahlte Mittel sind bis spätestens zum 31. Dezember 2025 an den Bund zu refundieren.“

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten wie folgt in Kraft:

1. § 12a tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. dieses Bundesgesetz tritt mit 31. März 2034 außer Kraft.“

## Artikel 7

### Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. ..../2022, wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Die Tätigkeit von Landeslehrpersonen im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung einschließlich der Mittagsaufsicht ist je Stunde mit 0,75 Wochenstunden auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Die Verwendung einer Landeslehrperson in der schulischen Tagesbetreuung ist nur mit deren Zustimmung zulässig. Für die Anwendung des Abs. 3 Z 3 ist jede im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung erbrachte Vertretungsstunde sowie jede Stunde der Mittagsaufsicht im Umfang von 0,75 einer Wochenstunde zu berücksichtigen.“

(6) Die Landeslehrperson kann mit ihrer Zustimmung für jeweils ein Schuljahr mit der Leitung des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen betraut werden. Die Tätigkeit in der Leitung des Betreuungsteiles ist je Gruppe mit 0,5 Wochenstunden auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.“

2. Dem § 123 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 43 Abs. 5 und 6 sowie § 50 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 tritt mit 1. September 2024 in Kraft.“

## Artikel 8

### Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966

Das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2022, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die pädagogischen Kernaufgaben im Sinne der Durchführung und Begleitung von Lern- und Lehrprozessen sind:

1. die Unterrichtserteilung (Unterrichtsverpflichtung),
2. die qualifizierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung und
3. die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.“

2. In § 8 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die qualifizierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an einschließlich der Mittagsaufsicht ist je Stunde mit 0,75 Wochenstunden auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.“

3. In § 8 Abs. 8 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Verwendung einer Landesvertragslehrperson in der schulischen Tagesbetreuung ist nur mit deren Zustimmung zulässig.“

4. In § 9 wird nach dem Abs. 4d folgender Abs. 4e eingefügt:

„(4e) Die Landesvertragslehrperson kann mit ihrer Zustimmung für jeweils ein Schuljahr mit der Leitung des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen betraut werden. Die Tätigkeit in der Leitung des Betreuungsteiles ist je Gruppe mit 0,5 Wochenstunden auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.“

5. Dem § 23 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für jede Mehrdienstleistung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung gebührt bei Anwendung des

1. Abs. 2: 1,0% des Monatsentgelts und
2. Abs. 4: 32,60 €.

Für die Anwendung des Abs. 1 ist jede im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung erbrachte Vertretungsstunde sowie jede Stunde der Mittagsaufsicht im Umfang von 0,75 einer Wochenstunde zu berücksichtigen.“

6. Nach dem § 24b werden folgende §§ 24c und 24d samt Überschriften eingefügt:

#### „Funktion Assistenzpädagogik

#### Zuordnungserfordernisse und Dienstpflichten

§ 24c. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten, soweit sich durch Abs. 2 bis 11 und durch § 24d nichts Abweichendes ergibt, für Landesvertragslehrpersonen in der Funktion Assistenzpädagogik.

(2) Für die Funktion Assistenzpädagogik ist die Entlohnungsgruppe pda vorgesehen. Voraussetzung für die Zuordnung in die Entlohnungsgruppe pda ist der Nachweis der

1. erfolgreichen Ablegung einer Reifeprüfung oder einer Reife- und Diplomprüfung oder einer Diplomprüfung sowie

2. die Absolvierung des Hochschullehrganges zur Ausbildung von Assistenzpädagogen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten oder die Absolvierung einer inhaltlich gleichwertigen Ausbildung.

(3) Die Lehrverpflichtung eines vollbeschäftigten Assistenzpädagogen beträgt 32 Wochenstunden. Für zur Unterstützung im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, verwendete Assistenzpädagogen vermindert sich die Lehrverpflichtung um drei Wochenstunden. § 8 Abs. 2 bis 4 sind auf Assistenzpädagogen nicht anzuwenden.

(4) Assistenzpädagogen haben im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung die nachfolgenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Unterstützung von Lehrpersonen bei der Unterrichtserteilung hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes,
2. die qualifizierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung,
3. die Unterstützung von Förderunterricht gemäß § 8i des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule), insbesondere durch die Durchführung von Bewegungseinheiten und fächerübergreifende Einheiten,
4. die eigenverantwortliche Durchführung von Ergänzungsübungen,
5. die Leitung und Gestaltung des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen,
6. die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern gemäß der Diensterteilung; Stundenbruchteile von Aufsichtstätigkeiten sind hierbei auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen und
7. die Vertretung veränderter Assistenzpädagogen.

(5) Assistenzpädagogen

1. haben nach Einteilung durch die Schulleitung an Schulveranstaltungen teilzunehmen sowie Schülerinnen und Schüler bei der individuellen Berufsorientierung zu betreuen und zu unterstützen,
2. sind zur Vor- und Nachbereitung ihrer Tätigkeiten gemäß Abs. 4 sowie zur Korrektur schriftlicher Übungen verpflichtet. Sie haben ferner Lernergebnisse sowie die eigene Lehrleistung zu evaluieren und reflektieren,
3. haben nach Einteilung durch die Schulleitung an schulischen Konferenzen teilzunehmen und
4. sind zur Erbringung von Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von drei Wochenstunden verpflichtet.

(6) Assistenzpädagogen haben die zehntägigen Induktionslehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 12 zu absolvieren.

(7) § 12 gilt für Assistenzpädagogen mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung zum Dienst außerhalb des Unterrichtsjahres für höchstens drei Wochen zulässig ist. Die Schulleitung und die Personalstelle haben bei der Heranziehung der Assistenzpädagogen in Ferienzeiten schuljahresübergreifend für eine möglichst gleichmäßige Verwendung der Assistenzpädagogik Sorge zu tragen.

(8) § 12 Abs. 6 gilt für Assistenzpädagogen mit der Maßgabe, dass durch den Verbrauch der Pflegefreistellung

1. nach § 29f Abs. 1 VBG je Schuljahr nicht mehr als 32 Wochenstunden (an Schulen gemäß § 8 Abs. 3 nicht mehr als 29 Wochenstunden) und
2. nach § 29f Abs. 4 VBG je Schuljahr nicht mehr als 32 (an Schulen gemäß § 8 Abs. 3 nicht mehr als 29) weitere Wochenstunden

an Dienstleistung entfallen dürfen.

(9) § 12 Abs. 9 gilt für Assistenzpädagogen mit der Maßgabe, dass

1. durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 29g Abs. 2 Z 2 VBG nicht mehr als 54 Unterrichtsstunden und bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern nicht mehr als 108 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen dürfen,
2. die Gewährung der erforderlichen freien Zeit im Monatsdurchschnitt eines Semesters sechs Unterrichtsstunden, bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zwölf Unterrichtsstunden nicht überschreiten soll sowie

3. die Dienstfreistellung das Ausmaß von 135 Unterrichtsstunden je Semester und im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 30 Stunden nicht übersteigen darf.

(10) Landesvertragslehrpersonen in der Funktion Assistenzpädagogik führen die Verwendungsbezeichnung Assistenzpädagoge (Mehrzahl Assistenzpädagogen).

(11) §§ 5 bis 7, § 8 Abs. 14, §§ 14 bis 17a, §§ 19 bis 22 sowie § 14a Abs. 4 sind auf Assistenzpädagogen nicht anzuwenden.

#### Entgelt

§ 24d. (1) Das Monatsentgelt für einen vollbeschäftigten Assistenzpädagogen beträgt nach dem Entlohnungsschema pda:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	2.360,0
2	2.680,0
3	3.000,0
4	3.320,0
5	3.640,0
6	3.965,0
7	4.125,0
8	4.235,0

(2) Abweichend von § 18 Abs. 4 betragen die für die Vorrückung in weitere Entlohnungsstufen erforderlichen Zeiträume im Entlohnungsschema pda

1. in die Entlohnungsstufe 2 drei Jahre und sechs Monate,
2. in die Entlohnungsstufe 3 fünf Jahre,
3. in die Entlohnungsstufe 4 fünf Jahre,
4. in die Entlohnungsstufe 5 fünf Jahre,
5. in die Entlohnungsstufe 6 sechs Jahre,
6. in die Entlohnungsstufe 7 sechs Jahre,
7. in die Entlohnungsstufe 8 sechs Jahre.

(3) § 23 (Mehrdienstleistung) gilt für Assistenzpädagogen mit der Maßgabe, dass anstelle des Ausmaßes von 24 Wochenstunden (Abs. 1) das Ausmaß von 32 Wochenstunden (bzw. 29 Wochenstunden bei einer Verwendung mit Unterstützung im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994) tritt und für jede Mehrdienstleistung gemäß Abs. 4 32,60 € gebührt.“

7. In § 26 Abs. 2 lit. r wird am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird nach lit. r folgende lit. t angefügt:

„t) für die Verwendung von Landesvertragslehrpersonen in der schulischen Tagesbetreuung sind § 43 Abs. 5 und 6 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

8. Dem § 32 wird folgender Abs. x angefügt:

„(x) Bis zum xx.xx.xxxx erfüllen die Zuordnungserfordernisse gemäß § 24c Abs. 2 auch Personen, die

1. die Absolvierung eines Hochschullehrgangs für die Verwendung in der Freizeitpädagogik im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachweisen und sich verpflichten, eine

- für die Verwendung als Assistenzpädagoge ergänzende Ausbildung im Ausmaß von mindestens 15 ECTS- Anrechnungspunkten zu absolvieren oder
2. die Absolvierung mindestens der Hälfte des Hochschullehrgangs für die Verwendung in der Freizeitpädagogik im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachweisen und sich verpflichten, den Hochschullehrgang gemäß § 24c Abs. 2 Z 2 zu absolvieren.“

9. Dem § 32 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(xx) § 8 Abs. 2, 3 und 8, § 9 Abs. 4e, § 23 Abs. 6, § 24c, § 24d sowie § 26 Abs. 2 lit. r und t in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten mit 1. August 2024 in Kraft.“

## Artikel 9

### Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 40a Abs. 2 lautet:

„(2) Die pädagogischen Kernaufgaben im Sinne der Durchführung und Begleitung von Lern- und Lehrprozessen sind:

1. die Unterrichtserteilung (Unterrichtsverpflichtung),
2. die qualifizierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung, und
3. die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der schulischen Tagesbetreuung, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.“

2. In § 40a Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine Stunde der qualifizierten Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung einschließlich der Mittagsaufsicht an ganztägigen Schulformen ist je Stunde mit 0,75 Wochenstunden auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.“

3. In § 40a Abs. 8 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Verwendung einer Vertragslehrperson in der schulischen Tagesbetreuung in ganztägigen Schulformen ist nur mit deren Zustimmung zulässig.“

4. In § 41 wird nach dem Abs. 4d folgender Abs. 4e eingefügt:

„(4e) Die Vertragslehrperson kann mit ihrer Zustimmung für jeweils ein Schuljahr mit der Leitung des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen betraut werden. Die Tätigkeit in der Leitung des Betreuungsteiles ist je Gruppe mit 0,5 Wochenstunden auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.“

5. Dem § 47 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für jede Mehrdienstleistung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung gebührt bei Anwendung des

1. Abs. 2: 1,0 % des Monatsentgelts und
2. Abs. 4: 32,60 €.

Für die Anwendung des Abs. 1 ist jede im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung erbrachte Vertretungsstunde sowie jede Stunde der Mittagsaufsicht im Umfang von 0,75 einer Wochenstunde zu berücksichtigen.“

6. Nach dem § 47d werden folgende §§ 47e und 47f samt Überschriften eingefügt:

#### „Funktion Assistenzpädagogik Zuordnungserfordernisse und Dienstpflichten

**§ 47e.** (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten, soweit sich durch Abs. 2 bis 12 und durch § 47f nichts Abweichendes ergibt, für Vertragslehrpersonen in der Funktion Assistenzpädagogik.

(2) Für die Funktion Assistenzpädagogik ist die Entlohnungsgruppe pda vorgesehen. Voraussetzung für die Zuordnung in die Entlohnungsgruppe pda ist der Nachweis der

1. erfolgreichen Ablegung einer Reifeprüfung oder einer Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung sowie

2. die Absolvierung des Hochschullehrganges zur Ausbildung von Assistenzpädagogen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten oder die Absolvierung einer inhaltlich gleichwertigen Ausbildung.

(3) Die Lehrverpflichtung eines vollbeschäftigten Assistenzpädagogen beträgt 32 Wochenstunden. § 40a Abs. 2 bis 4 sind auf Assistenzpädagogen nicht anzuwenden. Für in der Funktion Sonderziehung gemäß Z 25.3 der Anlage 1 zum BDG 1979 verwendete Assistenzpädagogen vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung bei der Erfüllung der für die Sondererziehung vorgesehenen Erfordernisse um zwei Wochenstunden.

(4) Assistenzpädagogen haben im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung die nachfolgenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Unterstützung von Lehrpersonen im Unterricht hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes,
2. die qualifizierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung,
3. die Unterstützung von Förderunterricht gemäß § 8i des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule), insbesondere durch die Durchführung von Bewegungseinheiten und fächerübergreifende Einheiten,
4. die eigenverantwortliche Durchführung von Ergänzungsübungen,
5. die Leitung und Gestaltung des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen,
6. die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern gemäß der Diensterteilung; Stundenbruchteile von Aufsichtstätigkeiten sind hierbei auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen,
7. die Vertretung verhinderter Assistenzpädagogen,
8. Erziehtätigkeiten in Internaten und Schülerheimen und
9. die Verwendung in einem Praxiskindergarten oder Praxishort, sofern das Zuordnungserfordernis gemäß Abs. 2 Z 1 durch eine Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik erfüllt wird.

(5) Assistenzpädagogen

1. haben nach Einteilung durch die Schulleitung an Schulveranstaltungen teilzunehmen sowie Schülerinnen und Schüler bei der individuellen Berufsorientierung zu betreuen und zu unterstützen,
2. sind zur Vor- und Nachbereitung ihrer Tätigkeiten gemäß Abs. 4 sowie zur Korrektur schriftlicher Übungen verpflichtet. Sie haben ferner Lernergebnisse sowie die eigene Lehrleistung zu evaluieren und reflektieren
3. haben nach Einteilung durch die Schulleitung an schulischen Konferenzen teilzunehmen und
4. sind zur Erbringung von Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von drei Wochenstunden verpflichtet.

(6) Assistenzpädagogen haben die zehntägigen Induktionslehrveranstaltungen gemäß § 38 Abs. 12 zu absolvieren.

(7) § 42a gilt für Assistenzpädagogen mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung zum Dienst außerhalb des Unterrichtsjahres für höchstens drei Wochen oder bei Vorliegen einer für die Verwendung in einem Praxiskindergarten oder in einem Praxishort geeigneten Ausbildung in einem Praxiskindergarten oder einem Praxishort zulässig ist. Assistenzpädagogen, die eine zur Verwendung in einem Praxiskindergarten oder einem Praxishort geeignete Ausbildung aufweisen, können für die Dauer ihrer Verwendung mit der Leitung des Praxiskindergartens oder des Praxishortes betraut werden. Die Schulleitung und die Personalstelle haben bei der Heranziehung der Assistenzpädagogen in Ferienzeiten schuljahresübergreifend für eine möglichst gleichmäßige Verwendung der Assistenzpädagogik Sorge zu tragen.

(8) § 42a Abs. 6 gilt für Assistenzpädagogen mit der Maßgabe, dass durch den Verbrauch der Pflegefreistellung

1. nach § 29f Abs. 1 je Schuljahr nicht mehr als 32 Wochenstunden und
2. nach § 29f Abs. 4 je Schuljahr nicht mehr als 32 weitere Wochenstunden

an Dienstleistung entfallen dürfen.

(9) § 42a Abs. 9 gilt für Assistenzpädagogen mit der Maßgabe, dass

1. durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 29g Abs. 2 Z 2 nicht mehr als 54 Unterrichtsstunden und bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern nicht mehr als 108 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen dürfen,
2. die Gewährung der erforderlichen freien Zeit im Monatsdurchschnitt eines Semesters sechs Unterrichtsstunden, bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zwölf Unterrichtsstunden nicht überschreiten soll sowie
3. die Dienstfreistellung das Ausmaß von 135 Unterrichtsstunden je Semester und im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 30 Stunden nicht übersteigen darf.

(10) Für die Leistung von Nachtdiensten durch einen Assistenzpädagogen findet § 10 BLVG mit der Maßgabe Anwendung, dass jede für den Nachtdienst vorgesehene Werteinheit mit 1,6 Wochenstunden auf die 32-stündige Lehrverpflichtung anzurechnen ist.

(11) Vertragslehrpersonen in der Funktion Assistenzpädagogik führen die Verwendungsbezeichnung Assistenzpädagoge.

(12) §§ 39 bis 40, § 40a Abs. 14, §§ 43a bis 45b, §§ 46a bis 46e sowie § 47c Abs. 4 sind auf Assistenzpädagogen nicht anzuwenden.

### Entgelt

**§ 47f.** (1) Das Monatsentgelt für einen vollbeschäftigten Assistenzpädagogen beträgt nach dem Entlohnungsschema pda:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	2.360,0
2	2.680,0
3	3.000,0
4	3.320,0
5	3.640,0
6	3.965,0
7	4.125,0
8	4.235,0

(2) Abweichend von § 46 Abs. 4 betragen die für die Vorrückung in weitere Entlohnungsstufen erforderlichen Zeiträume im Entlohnungsschema pda

1. in die Entlohnungsstufe 2 drei Jahre und sechs Monate,
2. in die Entlohnungsstufe 3 fünf Jahre,
3. in die Entlohnungsstufe 4 fünf Jahre,
4. in die Entlohnungsstufe 5 fünf Jahre,
5. in die Entlohnungsstufe 6 sechs Jahre,
6. in die Entlohnungsstufe 7 sechs Jahre,
7. in die Entlohnungsstufe 8 sechs Jahre.

(3) § 47 (Mehrdienstleistung) gilt für Assistenzpädagogen mit der Maßgabe, dass anstelle des Ausmaßes von 24 Wochenstunden (Abs. 1) das Ausmaß von 32 Wochenstunden tritt und für jede Mehrdienstleistung gemäß Abs. 4 32,60 € gebührt.“

7. Dem § 100 wird folgender Abs. 112 angefügt:

„(112) Bis zum xx.xx.xxxx erfüllen die Zuordnungserfordernisse gemäß § 47e Abs. 2 auch Personen, die

1. die Absolvierung eines Hochschullehrgangs für die Verwendung in der Freizeitpädagogik im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachweisen und sich verpflichten, eine für die Verwendung als Assistenzpädagoge ergänzende Ausbildung im Ausmaß von mindestens 15 ECTS- Anrechnungspunkten zu absolvieren oder
2. die Absolvierung mindestens der Hälfte des Hochschullehrgangs für die Verwendung in der Freizeitpädagogik im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachweisen und sich verpflichten, den Hochschullehrgang gemäß § 47e Abs. 2 Z 2 zu absolvieren.“

8. Dem § 100 wird folgender Abs. 113 angefügt:

„(113) § 40a Abs. 2, 3 und 8, § 41 Abs. 4e, § 47 Abs. 7, § 47c Abs. 4, § 47e und § 47f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten mit 1. August 2024 in Kraft.“

## Artikel 10

### Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz – BLVG, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch die 3. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 112/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Die Tätigkeit der Lehrpersonen sowie Erzieherinnen und Erzieher im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in ganztägigen Schulformen ist gemäß den Abs. 2 bis 4 abzugelten. § 60a des Gehaltsgesetzes 1956 und § 10 sind nicht anzuwenden. Die Verwendung einer Lehrperson in der schulischen Tagesbetreuung in ganztägigen Schulformen ist nur mit deren Zustimmung zulässig.

(2) Jede Wochenstunde einer Lehrperson in der schulischen Tagesbetreuung ist mit 0,75 Werteinheiten auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Für die Anwendung des § 61 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes, BGBl. BGBl. Nr. 54/1956 (GehG) ist jede im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung erbrachte Vertretungsstunde sowie jede Stunde der Mittagsaufsicht im Umfang von 0,75 Werteinheiten zu berücksichtigen.

(3) Jede Wochenstunde einer Erzieherin oder eines Erziehers ist mit 0,5 Werteinheiten auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.

(4) Wird die Leitung des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform

1. der gemäß § 9 mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betrauten Lehrperson oder
2. einer anderen Lehrperson oder einer Erzieherin oder einem Erzieher

übertragen, sind für die mit der Leitung des Betreuungsteiles verbundenen Aufgaben je Gruppe 0,5 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Die Bestellung mehrerer Leitungen des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform ist unzulässig.“

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 tritt mit 1. September 2024 in Kraft.“

## Artikel 11

### Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 205/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Z 5 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt, entfallen in lit b und c jeweils die Halbsätze „und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind“ und wird folgende lit. d eingefügt:

- „d) die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen oder Schüler an Schulen gemäß lit. b und c bestimmt sind sowie die Bundesvertragslehrpersonen in der Funktion Assistenzpädagoge,“

2. In § 13 Abs. 1 Z 3 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „sieben“ ersetzt, entfallen in lit a und b jeweils die Halbsätze „und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind“, erhalten die lit. „e“ und „f“ die Bezeichnungen „f“ und „g“ und wird nach lit. d nachfolgende lit. e eingefügt:

„e) die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen oder Schüler an Schulen gemäß lit. a und b bestimmt sind sowie die Vertragslehrpersonen in der Funktion Assistenzpädagoge,“

3. In § 42 Z 1 lit. a wird die Wortfolge „der Dienststellenausschuss bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu errichten ist“ durch die Wortfolge „die Dienststellenausschüsse bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu errichten sind“ ersetzt, und wird in Z 2 nach dem Wort „Berufsschulen“ die Wortfolge „sowie für Landesvertragslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen und an Berufsschulen in der Funktion Assistenzpädagoge“ eingefügt.

4. Dem § 45 wird folgender Abs. 50 angefügt:

„(50) § 11 Abs. 1 Z 5, § 13 Abs. 1 Z 3 und § 42 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten mit 1. September 2024 in Kraft.“